

**Kleine Anfrage****des Abg. Frank-Peter Kaufmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 18.02.2013****betreffend Erfüllung und Absicherung von Auflagen zur
Walderhaltung bzw. Wiederaufforstung im Zusammenhang
mit dem Ausbau des Flughafens Frankfurt Teil II****und
Antwort****der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz****Vorbemerkung des Fragestellers:**

Im Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 23. März 1971 zum Ausbau des Flughafens Frankfurt (u.a. Genehmigung der Errichtung der Startbahn 18-West) sind auch Aussagen betreffend den Waldeinschlag, die Walderhaltung und Wiederaufforstung enthalten.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1983 bestätigt der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten unter dem Aktenzeichen III B 4 - 3564 - F11 der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Groß-Gerau konkrete Vorgaben zu Rodungsflächen und Wiederaufforstungsflächen im Rahmen der Realisierung der Startbahn 18-West. In der Auflistung dieser Flächen befindet sich auch der Bereich "Flughafen Eschborn 33,0 ha" unter der Rubrik: "genehmigte und anstehende Ersatzaufforstungen nicht höhenbegrenzt".

Teil dieser Fläche des ehemaligen Flugplatzes und somit Teil der beschriebenen Wiederaufforstungsfläche sind die Liegenschaften in der Gemarkung Schwalbach, Am weißen Stein, Flur 34, Flurstück 1/3 und Flur 33 Flurstück 2/10. Diese wurden aus dem Eigentum des Landes an das private Bildungsunternehmen O. verkauft (Drs. 17/163), verbunden mit der Zusage des Landes die Hälfte des Kaufpreises an die Stadt Schwalbach abzuführen, damit diese das Land aus der vertraglich bestehenden Rückbauverpflichtung der ehemaligen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge ent

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und dem Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1. Vor welchen planungs- und verwaltungsrechtlichen Hintergründen musste das Land die Rückbauverpflichtung im Zusammenhang mit der Nutzung des Areals als Erstaufnahmeeinrichtung eingehen?
- Frage 3. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist die Stadt Schwalbach befugt, das Land aus einer Rückbauverpflichtung zu entlassen?

Die Fragen 1 und 3 werden zusammen beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen ergibt sich aus der Landtagsdrucksache 17/163 vom 7. Mai 2008. Die Liegenschaft in Schwalbach wurde im Jahre 1985 auf einem über 40.000 m² großen Grundstück, das im Flächennutzungsplan als Fläche für Forstwirtschaft/Wald ausgewiesen ist, errichtet. Da die Stadt Schwalbach mit der Bebauung nicht einverstanden war, kam es zu einem Rechtsstreit, der in einem gerichtlichen Vergleich endete. In dem Vergleich wurde festgelegt, dass das Land Hessen zu einem kompletten Rückbau und einer Rückführung der Fläche in land- und forstwirtschaftliche Nutzung verpflichtet ist, sobald die Sondernutzung zur Erstaufnahme von Flüchtlingen wegfällt. Dieser Fall trat zum 30. September 2004 ein.

Zwischenzeitlich hatte sich die Stadt Schwalbach mit einer Weiternutzung und dem Verkauf der Liegenschaft einverstanden erklärt, sofern eine Zahlung

eines finanziellen Ausgleichs für die Befreiung von der Rückbauverpflichtung in Höhe von 50 v.H. des Kaufpreises erfolgt.

- Frage 2. In welcher Weise hat das Land einen Ersatz für diese Rückbau- und Aufforstungsverpflichtung zwischenzeitlich ggf. an anderer Stelle geleistet?
- Frage 4. Aus welchen Gründen wurden die in der Vorbemerkung skizzierten Zusammenhänge der Nutzung der Grundstücksfläche mit dem Flughafenausbau in der Verkaufsvorlage (Drs. 17/163) nicht angesprochen?
- Frage 9. Auf welche Weise kann nach Auffassung der Landesregierung die Ersatzaufforstung ihrerseits ersetzt werden, wenn das betreffende Gelände dauerhaft zur Bebauung vorgesehen wird?

Die Fragen 2, 4 und 9 werden zusammen beantwortet.

Durch einen Grundstückskauf im Jahre 1981 erwarb das Land Hessen auf dem ehemaligen Flugplatz in der Gemarkung Eschborn, Schwalbach und Sulzbach eine Fläche von 78,649 Hektar von der Bundesrepublik Deutschland. Diese Grundstücksflächen wurden nach Abschluss des Kaufes als Wald sowie als Grünlandflächen zur Herstellung eines Naherholungsgebietes (Arboretum) entwickelt. Rund 33 Hektar hiervon sind als Ersatzaufforstungsflächen für Waldverluste aus dem Zusammenhang mit dem Ausbau des Frankfurter Flughafens belegt. Die Flächen wurden per Erklärung vom 12. August 1996 insgesamt als Bannwald gewidmet.

Die angesprochenen Flächen der Erstaufnahmeeinrichtung in der Gemarkung Schwalbach, Flur 33, Flurstücke 2/9 und 2/10 sowie Flur 34, Flurstück 1/3 im Umfang von rund 40.000 m² sind in den Ersatzaufforstungsflächen Eschborn nicht enthalten.

Unabhängig von der Frage des Flächenverkaufs ist die Verpflichtung zur Ersatzaufforstung im Zusammenhang mit dem Ausbau des Flughafens Frankfurt in diesem Bereich erfüllt.

- Frage 5. Welchen planungsrechtlichen Status hat die angesprochene Teilfläche des ehemaligen Flugplatzgeländes zum gegenwärtigen Zeitpunkt?
- Frage 6. Welche Schritte unternimmt nach Kenntnis der Landesregierung die Stadt Schwalbach zur Veränderung des planungsrechtlichen Status der betreffenden Fläche?
- Frage 7. Wer ist für die Entscheidung über eine Veränderung des planungsrechtlichen Status der betreffenden Fläche abschließend zuständig und wer wäre auf welcher Weise am Verfahren zu beteiligen?
- Frage 8. Welche Bemühungen unternimmt die Landesregierung, den planungsrechtlichen Status der betreffenden Fläche zugunsten einer dauerhaften Bebaubarkeit zu verändern?

Die Fragen 5, 6, 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Im Regionalen Flächennutzungsplan sind die Flächen derzeit als Wald/Bestand dargestellt. Für die Flächen hat die Stadt Schwalbach im Jahre 2011 einen Bebauungsplanentwurf "International School" aufgestellt, gegen den im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB aus forstrechtlicher Sicht wegen der vorhandenen Bebauung der Flächen durch die Erstaufnahmeeinrichtung keine grundsätzlichen Bedenken erhoben wurden.

Gegen die Änderung der Planaussage "Wald, Bestand" in "Sonderbaufläche, Bestand- Schulungs- und Bildungseinrichtung" (ca. 3,2 ha) bestehen forstrechtlich keine Bedenken. Hierzu werden zurzeit die Verhandlungen in der Verbandskammer des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main geführt und die Entscheidungen vorbereitet (Drs. Nr. III-99).

Als Folgenutzung für die Fläche der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge war in der Vergangenheit die Renaturierung beabsichtigt. Mit der Planaussage im RPS/RegFNP 2010 "Wald, Bestand" wird dieses Ansinnen sichergestellt. Eine konkrete forstrechtliche Verpflichtung - also eine Ersatz- oder Wiederaufforstungsverpflichtung - als Hintergrund für diese Festlegung "Wald, Bestand" besteht nach hiesigem Kenntnisstand aber nicht.

Wiesbaden, 29. April 2013

In Vertretung:
Mark Weinmeister